

An den Bürgermeister der Gemeinde Ehrenberg (Rhön), -Ordnungsbehörde-, Rhönstraße 26, 36115 Ehrenberg (Rhön)

Anmeldung eines Zweckfeuers

Anzumelden sind das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern sowie das Verbrennen von nicht unbedeutenden Mengen pflanzlicher Abfälle.

Das Zweckfeuer ist **mindestens zwei Werktagen vor Beginn** anzuzeigen, **per Post, Einwurf, E-Mail** (an buergerbuero@ehrenberg-rhoen.de) oder **online** (unter ehrenberg-rhoen.de – Service – Digitales Rathaus - Ordnungsamt - Anzeige eines Zweckfeuers). Die Vordrucke sind ferner im Rathaus oder auf unserer Homepage unter ehrenberg-rhoen.de - Service - Formulare - Bürgerbüro - Anmeldung Zweckfeuer, erhältlich.

Gemeinde Ehrenberg (Rhön) Ortsteil: _____

Name des Anmeldenden: _____

Name der Aufsichtsperson: _____

Alter: _____

Anschrift der Aufsichtsperson: _____

Telefon / Handy-Nr. der Aufsichtsperson: _____

Datum / Uhrzeit der Verbrennung: _____

Art und Menge des Abfalls: _____

Gemarkung, Flur, Flurstück, Größe: _____

Ort- /Lagebeschreibung des Grundstücks: _____

Ich bin darüber informiert, dass gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen u.a.

- **pflanzliche Abfälle nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden dürfen.**
- Das Zweckfeuer ständig beaufsichtigt werden muss,
- **u.a. ein Mindestabstand von 100 Meter von Wohngebäuden und 50 m von öffentlichen Verkehrswegen einzuhalten ist,**
- die Zweckfeuer nur von Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr und am Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr, forstliche Abfälle nur von Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr abgebrannt werden dürfen,
- bei starkem Wind nicht verbrannt werden darf,
- bei starker Rauchentwicklung, welche zu einer Verkehrsbehinderung oder Belästigung der Allgemeinheit führt, das Feuer zu löschen ist,
- Feuer und Glut beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein müssen,
- beim Verbrennen von Stroh mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen vorhanden sind, ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen angelegt ist,
- Zuwiderhandlungen ordnungswidrig sind.

_____ Ort

_____ Datum

_____ Unterschrift

Von der Ordnungsbehörde auszufüllen:

Meldung entgegengenommen am: _____ von: _____

Verteiler per Mail: Leitfunkstelle Fulda / Polizeistation Hilders / Feuerwehr

Erledigungsvermerk: Datum: _____ Unterschrift: _____



Rechtsvorschrift für ein Zweckfeuer

Anzumelden sind das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern sowie das Verbrennen von nicht unbedeutenden Mengen pflanzlicher Abfälle.

**Das Zweckfeuer ist mindestens zwei Werkzeuge vor Beginn mittels Vordruck oder über unsere Homepage anzuzeigen
- beim Bürgermeister der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) - Ordnungsbehörde -
Rhönstraße 26, 36115 Ehrenberg (Rhön), per Post, Einwurf, E-Mail oder online (vgl. auch Seite 1).**

Die Durchführung eines Zweckfeuers ist möglich in der Zeit von:

- Montag bis Freitag von 08:00 – 16:00 Uhr
- Samstags von 08:00 – 12:00 Uhr
- (forstliche Abfälle dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr abgebrannt werden)

Die Mindestabstände betragen:

- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
- 35 m von sonstigen Gebäuden;
- 5 m zur Grundstücksgrenze;
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
- 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
- 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
- 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

Die Sicherheitsvorschriften sind:

- Verbrennung nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter;
- Abfälle müssen trocken sein;
- bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden;
- zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden;
- Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird.
- Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
- Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
- Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
- Zuwiderhandlungen sind ordnungswidrig.

Beim Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern gilt zusätzlich folgendes:

- Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden.
- Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.
- Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
- Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d. h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.

Auch bei Einhaltung dieser Vorschriften ist der Verantwortliche für alle Schäden voll haftbar.